



## Abrechnungssystematik im Notfalldienst

### Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) hat Auswirkungen auf die Vergütung

**A**ufgrund zahlreicher Anfragen zu den jüngsten Veränderungen bei der Abrechnungssystematik im Notfalldienst fassen wir den aktuellen Sachstand und die avisierten Schritte für die Zukunft zusammen:

Das Bundessozialgericht (BSG) hat im Jahr 2008 und mit Blick auf die Besuchsbereitschaftspauschale im Jahr 2012 erneut entschieden, dass die ambulanten Notfallleistungen der Krankenhäuser mit denen des ambulanten Versorgungsbereiches gleichgestellt werden müssen und dass weder auf der Ebene des EBM noch auf der Honorarverteilungsebene Unterschiede in der Honorierung zulässig sind. Der Bewertungsausschuss (BA) hat daraufhin die Vergütung der ambulanten Notfallversorgung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) rückwirkend zum 1. Januar 2008 neu geregelt (s. auch praxis intern 1/2015, Seite 6).

#### Keine rückwirkende Honorarkorrektur

Die vom BSG festgestellte finanzielle Schlechterstellung der Krankenhäuser bei der Abrechnung von Notfallleistungen muss zukünftig ausgeglichen werden, ohne dass die Gesamtausgaben steigen. Deshalb wurden die abrechenbaren Notfallpauschalen nach Uhrzeiten differenziert unterschiedlich bewertet.

Für den Zeitraum innerhalb der Woche ab 19 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember, wird die Notfallpauschale für die niedergelassenen Ärzte von bisher 25,93 auf 20,03 Euro gesenkt. Werden Notfallleistungs-Pauschalen parallel zu regulären Praxisprechstunden (zwischen 7 und 19 Uhr, außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember) in Anspruch genommen, werden diese mit jeweils 13,05 Euro abgerechnet. Der Besuch im Notfalldienst ist in diesem Zusammenhang von 47,51 auf 79,91 Euro aufgewertet worden.

Die Entscheidung des BSG wirkt sich auf zukünftige Abrechnungen und nicht auf die Vergangenheit aus.

Diese Neuregelung hat für viel Unruhe unter den niedergelassenen Vertragsärzten gesorgt, weil unter anderem unsere Bereitschaftsdienstzeiten innerhalb der Woche ja bereits um 18 Uhr (Mo/Di/Do) bzw. 13 Uhr (Mi/Fr) beginnen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe prüft derzeit, inwieweit die geringeren Bewertungen für die Notfallpauschalen ausgeglichen werden können - zumindest in den Zeiten bis 19 Uhr. Entsprechende Lösungen werden zeitnah den entscheidenden ärztlichen Gremien vorgelegt.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

**Dr. med. Gerhard Nordmann,**  
2. KVWL-Vorsitzender